

Stadt Ulm

- Entwurf -

**Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Ulm (Parkgebührensatzung)
vom**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2009, sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Mai 2009, und § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt betragen in der

Parkgebührenzone 1:

15 Cent je angefangene	10 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer
------------------------	---

Parkgebührenzone 2 (Innenstadt):

50 Cent für die ersten	17 Minuten (Mindestparkzeit)
15 Cent je angefangene weitere	5 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer

Parkscheinautomaten im Bereich des Hauptpostamtes:

15 Cent für je angefangene	5 Minuten (Mindestparkzeit)
----------------------------	-----------------------------

- (2) Das Parken an Parkscheinautomaten ist werktags von 9:00 - 20:00 Uhr gebührenpflichtig. Mit Ausnahme der öffentlichen Parkplätze im Bereich Hauptbahnhof und Hauptpost, die täglich in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr gebührenpflichtig sind.
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach sachlichem Ermessen, die Höchstparkdauer zu verringern. Die jeweilige Höchstparkdauer und der sich daraus ergebende Höchstbetrag sind am jeweiligen Parkscheinautomaten angebracht.
- (4) Auf Park & Ride Parkplätzen kann der zu zahlende Höchstbetrag und die Höchstparkdauer abweichend geregelt werden.

§ 2

- (1) Parkgebührenzone 2 wird durch die Münchner Straße, die Wichernstraße, die Schwambergerstraße, die Olgastraße, die Frauenstraße, die Karlstraße, die Ludwig-Erhard-Brücke, die Bahnlinie Stuttgart - München und die Donau abgegrenzt. Die Abgrenzung ist in der Anlage zur Satzung dargestellt.
- (2) Parkgebührenzone 1 sind alle in Abs. 1 nicht genannten Gebiete.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Juli 2008 außer Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister